

Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss

Teilabschnitt II - Dormagen –

7. Änderung

(FFH – Gebiet „Knechtstedener Wald“)

- Satzungsentwurf -



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs- und
Landschaftsplanung

In- halt	Seite
<u>Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke</u>	3 - 6
1.) Erläuterungen zur 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -	7
2.) Inhalt der 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -	8
3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss	
6.1.1 Entwicklungsziele	9
6.2.1.4 „Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden“ (Neufassung)	10-15
4.) Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	16
Legende der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	17-21
Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 7. Änderung	22-21
5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes	26-27
6.) Strategische Umweltprüfung	28

Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan II – Dormagen – des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 7. Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009, BGBl. IS. 2542)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG- des Landes Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2007 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 522)
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 678)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13.05. 2014 (GV. NRW. S. 307)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss hat gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 LG NW am 21.12.2011 die Aufstellung dieser Änderung des Landschaftsplanes beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 10.11.2014 bis 08.12.2014 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 01.11.2014 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in der Zeit vom 11.11.2014 bis 15.12.2014 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 25.03.2015 die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieser Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 27 a und § 27 c LG NW beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Der Entwurf dieser Änderung des Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 08.08.2015 in der Zeit vom 19.08.2015 bis 16.09.2015 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in der Zeit vom 19.08.2015 bis 16.09.2015 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß §§ 29 Abs. 1, 16 Abs. 2 LG NRW in Verbindung mit §§ 5 und 26 KrO NW vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 15.12.2015 in der gegenüber der öffentlichen Auslegung unveränderten Fassung als Satzung beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Anzeige:

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß § 28 LG NRW der Bezirksregierung Düsseldorf – Höhere Landschaftsbehörde – am _____ Az.: _____, angezeigt. Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, _____

Bezirksregierung

Siegel

Gemäß § 28 a LG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit in der öffentlichen Auslegung und Bereithaltung dieser Änderung des Landschaftsplanes am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Landschaftsplan tritt am _____ in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

1.) Erläuterungen zur 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die 7. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen -.

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH-Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012, BGBl. I S. 148, 181).

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatschG sind FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. § 32 Abs. 3 BNatschG bestimmt weiterhin, dass in der Schutzausweisung dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten gem. den Anhängen der FFH-Richtlinie zu schützen sind. Weiterhin soll durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Der Satzungsentwurf wurde gegenüber dem Entwurf im Beteiligungsverfahren nicht geändert.

2.) Inhalt der 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II – Dormagen -

Diese Änderung enthält gem. § 32 BNatschG insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Landschaftsplanes:

- Anpassung der Schutzgebietsabgrenzungen entsprechend der FFH- Gebietsausweisung,
- Ergänzung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten gem. Anhang FFH-Richtlinie.
- Anpassung der Entwicklungsziele an die Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen

Gegenstand der 7. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss ist die Anpassung der Gebietsabgrenzung und der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet „Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden“.

3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreis Neuss

Die Erläuterungen der Entwicklungsziele werden wie folgt geändert

Entwicklungsziele (Textstreichung)

6.1.1 Die Darstellung des Entwicklungszieles 1 C entfällt.

Entwicklungsziele (Neufassung)

<p>6.1.1</p>	<p>Entwicklungsziel 1D Erhaltung und Optimierung großflächiger, gut strukturierter Waldgebiete</p>	<p>Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird für die großflächigen, gut strukturierten Waldgebiete im Bereich des Mühlenbusches, Knechtstedener Busches und Chorbusches dargestellt. Das teilräumliche Entwicklungsziel kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder (FFH Lebensraumtyp 9110), Waldmeister-Buchenwälder (FFH-Lebensraumtyp 9130) und Stieleichen-Hainbuchenwälder(FFH Lebensraumtyp 9160) - Erhaltung und Entwicklung der Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und der Perlgras-Buchenwälder - Erhaltung der vorhandenen Waldränder und Entwicklung artenreicher mehrstufiger Waldmäntel und -säume - Naturnahe Waldbewirtschaftung - Belassung ausreichender Höhlenbäume für den Artenschutz - Umwandlung der nicht bodenständigen Aufforstungen (Nadelholz-, Roteichen- und Pappelforsten) in die natürlichen Waldgesellschaften - Lenkung der Erholungsnutzung bei Schonung der störungsempfindlichen Lebensräume
---------------------	---	---

Die textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet 6.2.1.4 „Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden“ werden wie folgt neu gefasst:

Naturschutzgebiete (Neufassung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.4 Eg, Dc, Dg, Cd, Cf	Waldnaturschutzgebiet "Knechtsteden"	
	Gemarkung: Broich Flur: 5 Flurstücke: 176, 177, 178	
	Gemarkung: Rosellen Flur: 15 Flurstücke: 7, 9, 34, 35	
	Gemarkung: Nievenheim Flur: 17 Flurstücke: 10, 12, 13, 14, 17, 18, 19	
	Gemarkung: Straberg Flur: 1 Flurstücke: 104, 113, 114, 115, 117, 118 tlw., 123, 128, 129, 130, 131, 132, 135, 143 tlw. 182, 187 tlw., 193, 199	
	Gemarkung: Straberg Flur: 6 Flurstücke: 22, 42, 45 tlw., 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 tlw., 65 tlw., 66 tlw.	
	Gemarkung: Straberg Flur: 7 Flurstücke: 1-6, 9, 10, 11, 15, 16, 18, 28 tlw., 34-40, 42-50, 56	
	Gemarkung: Straberg Flur: 8 Flurstücke: 1-6, 7 tlw., 8-10, 12, 19, 25, 26, 31	
	Gemarkung: Straberg Flur: 9 Flurstücke: 4, 5, 7	
	Gemarkung: Hackenbroich Flur: 15 Flurstücke: 141, 153, 196, 213-216	
	Flächengröße: 746,75 ha	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>A) Schutzzweck</p>	
	<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatschG insbesondere</p>	<p>Das Naturschutzgebiet Knechtstedener Wald ist Teil des europäischen kohärenten Netzes Natura 2000 mit der Natura 2000-Nr. DE-4806-303 und der Gebietsbezeichnung „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“.</p>
	<p>1. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensraumtypen</p>	<p>Das Gebiet ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im EU-Amtsblatt L12/1 vom 15. Januar 2008 ausgewiesen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Hainsimsen-Buchenwald (9110) • Waldmeister-Buchenwald (9130)) • Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) 	<p>Das Gesamtgebiet hat eine Flächengröße von ca. 1.177 ha und liegt mit ca. 746 ha auf dem Gebiet des Rhein-Kreises Neuss und mit ca. 431 ha auf dem Gebiet der Stadt Köln.</p>
		<p>Das FFH-Gebiet stellt ein strukturreiches, altersheterogenes, zusammenhängendes Waldgebiet dar. Es umfasst von Norden nach Süden den Mühlenbusch, den Knechtstedener Busch sowie den Chorbusch. Der Waldkomplex wird geprägt von den FFH - Lebensraumtypen der Waldgesellschaften Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald und Stieleichen-Hainbuchenwald. Von besonderer Bedeutung sind die gut ausgebildeten und ausgedehnten naturnahen Stieleichen-Hainbuchenwälder.</p>
		<p>Im Bereich der Altrheinschlinge im Knechtstedener Busch befinden sich einige gut ausgeprägte,</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>repräsentative Traubenkir- schen-Erlen-Eschenwälder. Auch Restbestände des Perl- gras-Buchenwaldes in enger Verzahnung mit anderen Wald- gesellschaften sind typisch für den Waldkomplex.</p>
	<p>2. zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder der Vo- gelschutzrichtlinie, insbeson- dere: Mittelspecht, Schwarz- specht, Nachtigall, Pirol, sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten der Roten Liste der BRD/NRW, insbesondere Ringelnatter, Springfrosch, Haselmaus sowie und die artenreichen Fleder- maus- und Totholzkäfervorkom- men.</p>	
	<p>3. zur Förderung und Sicherung ei- nes Habitats für Vögel, für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art.4 (2) der Vogelschutz- Richtlinie, insbesondere: den Uhu.</p>	
	<p>4. zur Erhaltung und Entwicklung ei- nes zusammenhängenden naturna- hen Waldgebietes, insbesondere durch Maßnahmen zur Erhöhung des Natürlichkeitsgrades der Waldkom- plexe durch:</p>	<p>Das Gebiet befindet sich in ei- nem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des eu- ropäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.</p>
		<p>Für das Gebiet wird ein Maß- nahmenkonzept (MAKO) er- stellt, nach welchem die wert- vollen FFH- Lebensraumtypen erhalten und entwickelt werden sollen.</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> eine naturnahe Waldbewirtschaftung 	<p>Zur naturnahen Waldbewirtschaftung zählen insbesondere folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften und Förderung von Nebenbaumarten Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichendem Anteil von Alt- und Totholz Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
	<ul style="list-style-type: none"> Umwandlung von Nadelholz-, Roteichen- und Pappelforsten in die Waldgesellschaften der potentiell natürlichen Vegetation 	<p>Bei Wiederaufforstung und Neubegründung von Wäldern sollen die Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften verwendet bzw. gefördert werden. Das Maßnahmenkonzept zum FFH Gebiet wird die hier erforderlichen Maßnahmen aufführen.</p>
5.	Zur Sicherung eines der großen Wald-Refugialräume in NRW.	<p>Das Waldgebiet liegt innerhalb einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft. Die typischen Waldgesellschaften des Tieflandes weisen ein bemerkenswert hohes Tierartenreichtum auf und bieten Lebensraum für nahezu das gesamte Artenspektrum einer typischen Waldfauna.</p>
6.	zur Erhaltung und Wiederherstellung von schutzwürdigen Böden; insbesondere der Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential (z.B. Braunerden) und Böden mit einer hohen bis sehr hohen Regulations- und Pufferfunktion/ Bodenfruchtbarkeit (z.B. Gley-Parabraunerden).	<p>Auf der CD-ROM "Karte der schutzwürdigen Böden" (2. Aufl. , 2004) des Geologischen Dienstes NRW sind die schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Für die Fläche des Waldnaturschutzgebietes "Knechtsteden" werden</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>sehr schutzwürdige tiefgründige Sand- und Schuttböden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte ausgewiesen. Zudem treten in großem Umfang schutzwürdige fruchtbare Böden mit einer sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion auf.</p>
	<p>B) Gebietsspezifische Verbote</p>	
	<p>Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:</p>	
	<p>18. Die Nutzung der Waldbestände durch Kahlschlag.</p>	
	<p>19. Die Verwendung von Düngemitteln; die Verwendung von Bioziden, soweit deren Einsatz nicht aus Forstschutzgründen (z. B. Borkenkäferbekämpfung) dringend erforderlich ist. Der eventuelle Einsatz von Bioziden ist der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.</p>	
	<p>C) Gebietsspezifische Gebote</p>	
	<p>keine</p>	
	<p>D) Unberührt von Ge- und Verboten bleiben:</p>	
	<p>h) In einem Abstand von 20 m beidseitig der das Naturschutzgebiet durchquerenden Landstraßen L 280 (Anstel-Delhoven) und L 35 (Gohr-Nievenheim) der Bau neuer oder die Erweiterung der vorhandenen Verkehrsanlagen sowie in einem Abstand von 50 m beidsei-</p>	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>tig der zwischen Gohr und Straberg das Naturschutzgebiet durchquerenden 110, 210, 380 KV-Leitungen die Änderung oder Verlegung ober- oder unterirdischer Leitungen –Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen-.</p>	
	<p>i) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß den anerkannten Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft (Wald 2000). Ausgenommen davon ist der Holzeinschlag zu folgenden Zeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in über 80-jährigen Beständen bei Laubholz vom 15.03. bis zum 01.10. und bei Nadelholz vom 15.03. bis zum 01.08. eines jeden Jahres, - in bis zu 80-jährigen Beständen bei Laubholz vom 30.04. bis zum 01.10. und bei Nadelholz vom 30.04. bis zum 01.08. eines jeden Jahres. <p>j) Das ganzjährige Holzurücken auf den Rückegassen und Wegen, die Kultur- und Jungwuchspflege sowie die aus Forstschutzgründen (z. B. Sturm- oder Insektenbefall) notwendigen Durchforstungsmaßnahmen.</p>	
	<p>E) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes für das Waldnaturschutzgebiet "Knechtsteden" werden unter dem Entwicklungsteilziel 1 D gemäß § 26 LG NW folgende Maßnahmen festgesetzt:</p>	<p>Es werden keine Festsetzungen gemäß § 26 LG NW getroffen. Soweit erforderlich, soll dies erst auf der Grundlage des zu erarbeitenden Maßnahmenkonzeptes zum FFH Gebiet erfolgen.</p>
	<p>Keine Festsetzung</p>	

4.) Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Die Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind aus den anliegenden Ausschnitt der Entwicklung- und Festsetzungskarte vor und nach der 7. Änderung des LP II ersichtlich.

Dies führt zur Neuaufnahme folgender Flächen in das NSG,

<u>Flurstücke</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>
56 tlw.	Straberg	7
117 tlw.	Straberg	1
118 tlw.	Straberg	1

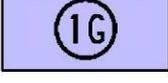
aufgrund der Anpassung an die FFH - Gebietsgrenzen.

Des Weiteren wird für die Waldflächen des Naturschutzgebietes einheitlich das Entwicklungsziel 1 D dargestellt. Die bisherige Differenzierung in die Entwicklungsziele 1 C und 1 D entfällt aufgrund der relativ gleichen Verteilung der FFH -Lebensraumtypen im Waldnaturschutzgebiet.

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

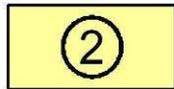
(§ 18 LG NW)

Erhaltung

	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
	Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue
	Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente
	Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände
	Erhaltung und Optimierung großflächiger gut strukturierter Waldgebiete
	Erhaltung und Optimierung von Waldbeständen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung
	Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt
	Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhalt und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden
	Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung
	Erhaltung von Waldflächen und langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe bodenständige Waldbestände

Legende Landschaftsplan II

Anreicherung



Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente, insbesondere Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten



Optimierung der ökologischen Vielfalt einer strukturreichen Kulturlandschaft



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente

Wiederherstellung



Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Ausbau



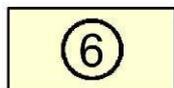
Ausbau der Landschaft für die Erholung

Ausstattung



Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Erhaltung



Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung

Entwicklung

Legende Landschaftsplan II



Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz

Renaturierung



Renaturierung von Fließgewässern

Erhaltung



Erhaltung geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile sowie deren Anreicherung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen



Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 20 – 29 BNatschG)



Naturschutzgebiete



Landschaftsschutzgebiete



Naturdenkmale



Naturdenkmale



Geschützte Landschaftsbestandteile



Geschützte Landschaftsbestandteile

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

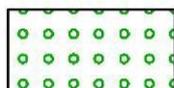
(§ 24 LG NW)



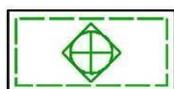
Natürliche Entwicklung

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

(§ 25 LG NW)



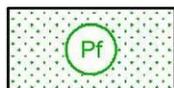
Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung



Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMABNAHMEN

(§ 26 LG NW)



Pflegemaßnahme



Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume



Baumreihe, Allee



Baumgruppe, Einzelbaum



Gehölzgruppe

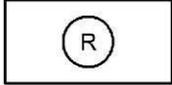
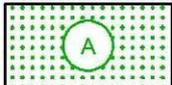
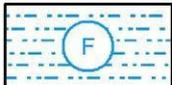
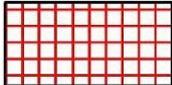


Ufergehölz



Hecke

Legende Landschaftsplan II

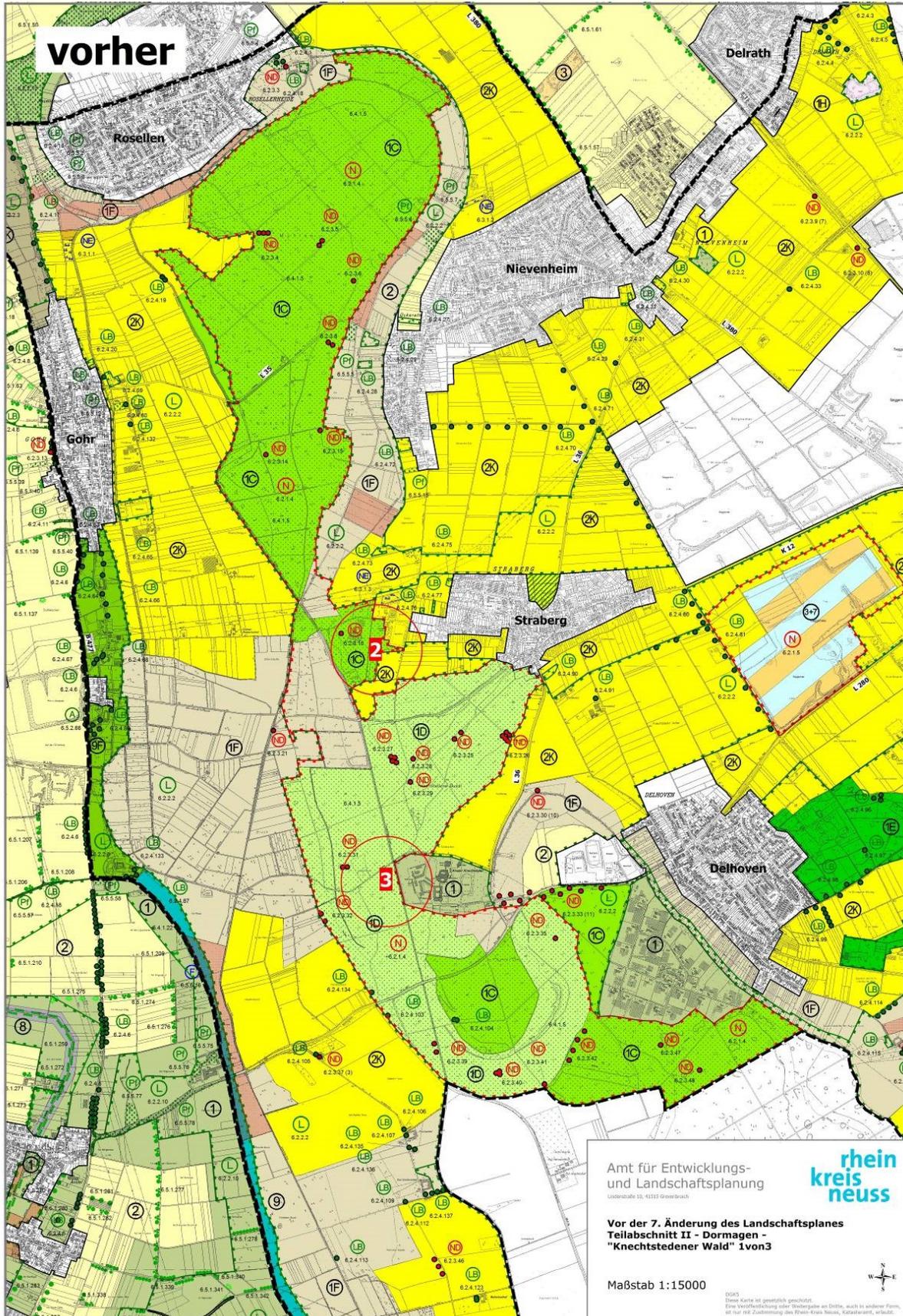
	Feldgehölz
	Immissionsschutzpflanzung
	Rekultivierungsfläche
	Aufforstung mit Laubholz
	Beseitigung störender Anlagen
	Umbruchverbot außerhalb von Naturschutzgebieten
	Feuchtbiotop
	Wegerain
	Wanderweg
	Umwandlungsverbot

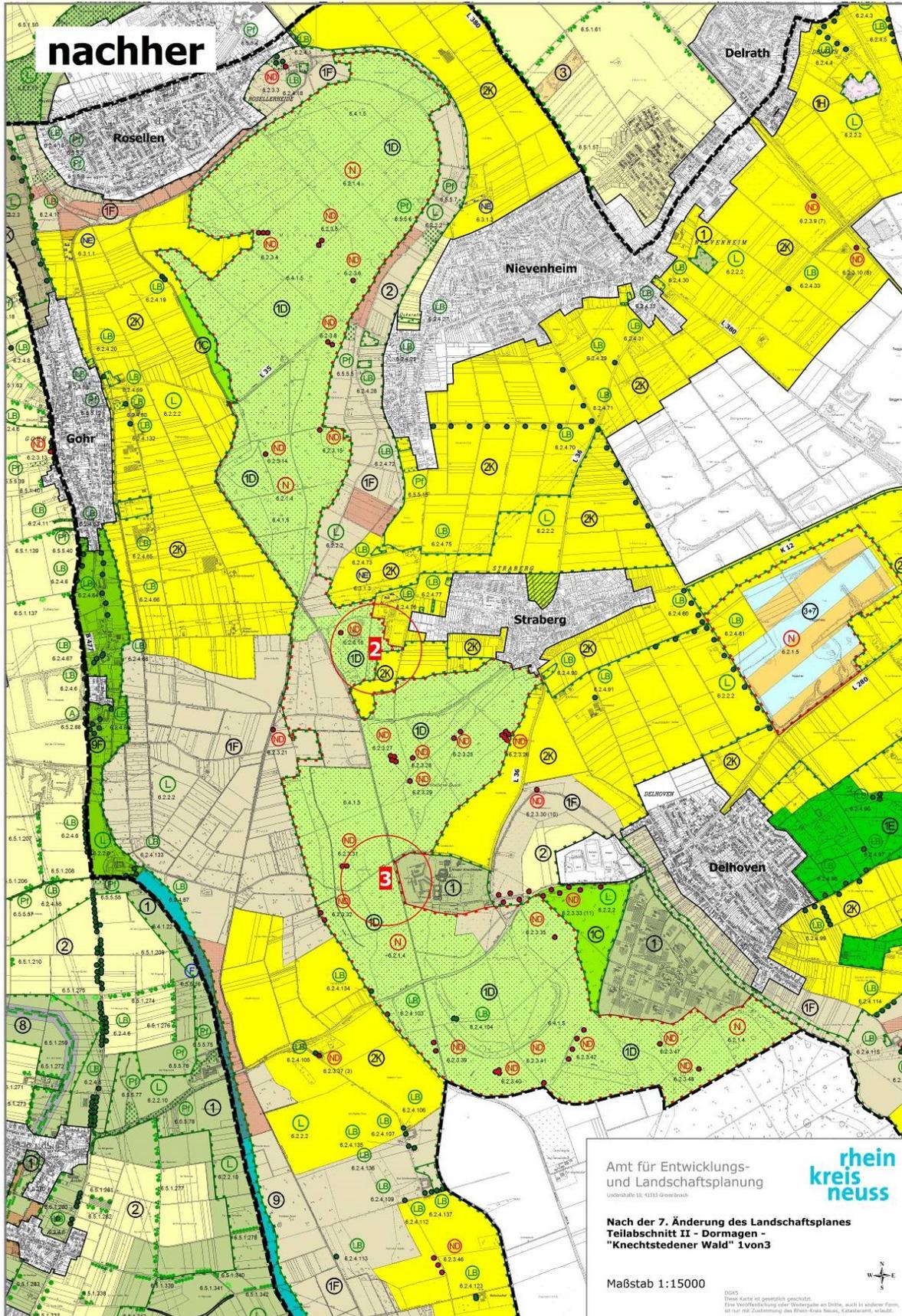
ABGRENZUNGEN

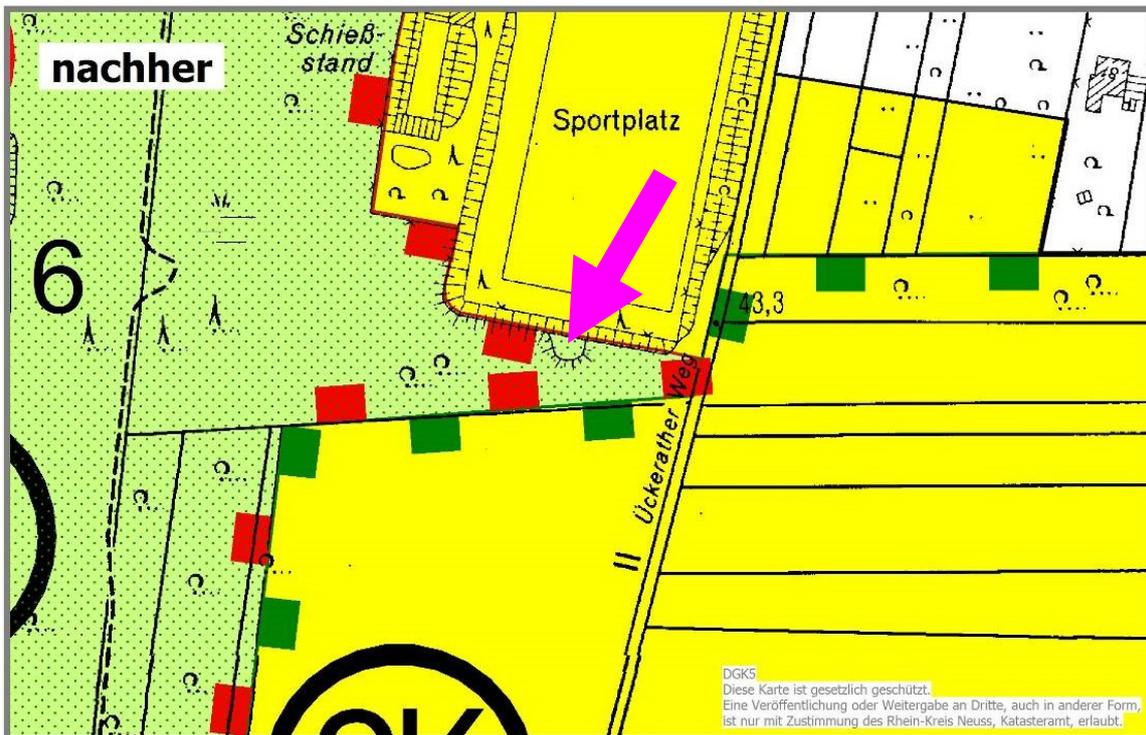
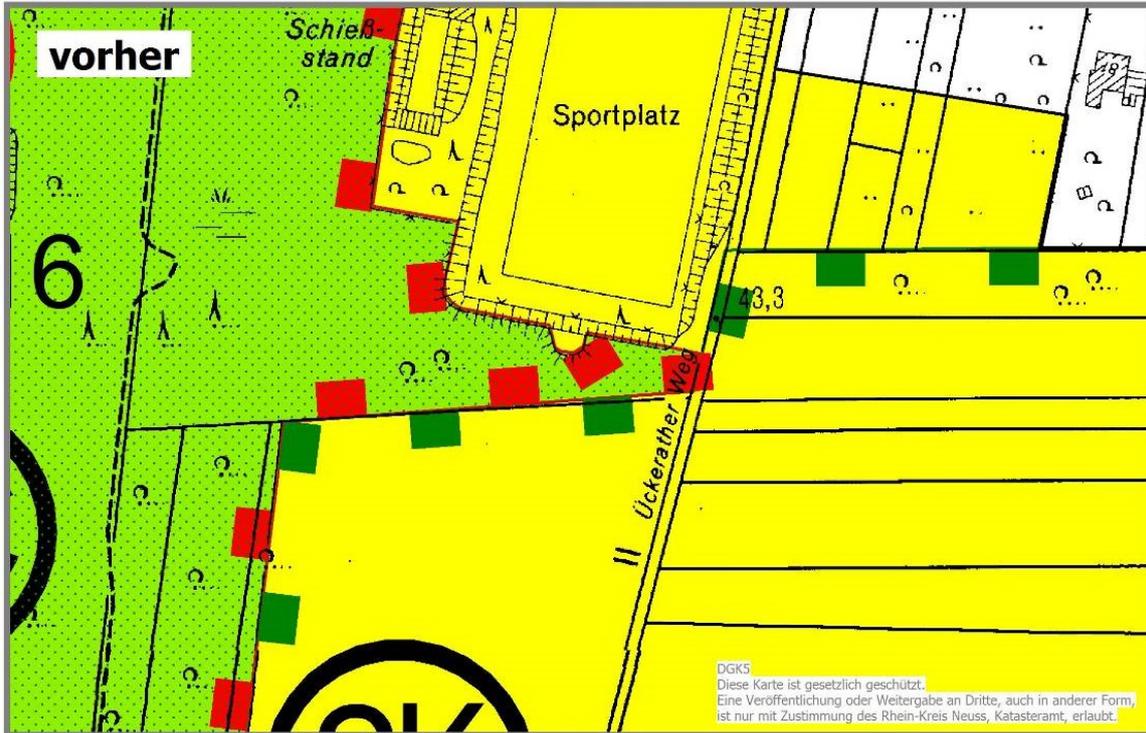
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes
---	---

Hinweis

	Flächen, auf denen aufgrund von Bauflächen-darstellungen der Landes- bzw. vorbereitenden Bauleitplanung, die Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles 2K der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Dormagen bedarf.
---	--





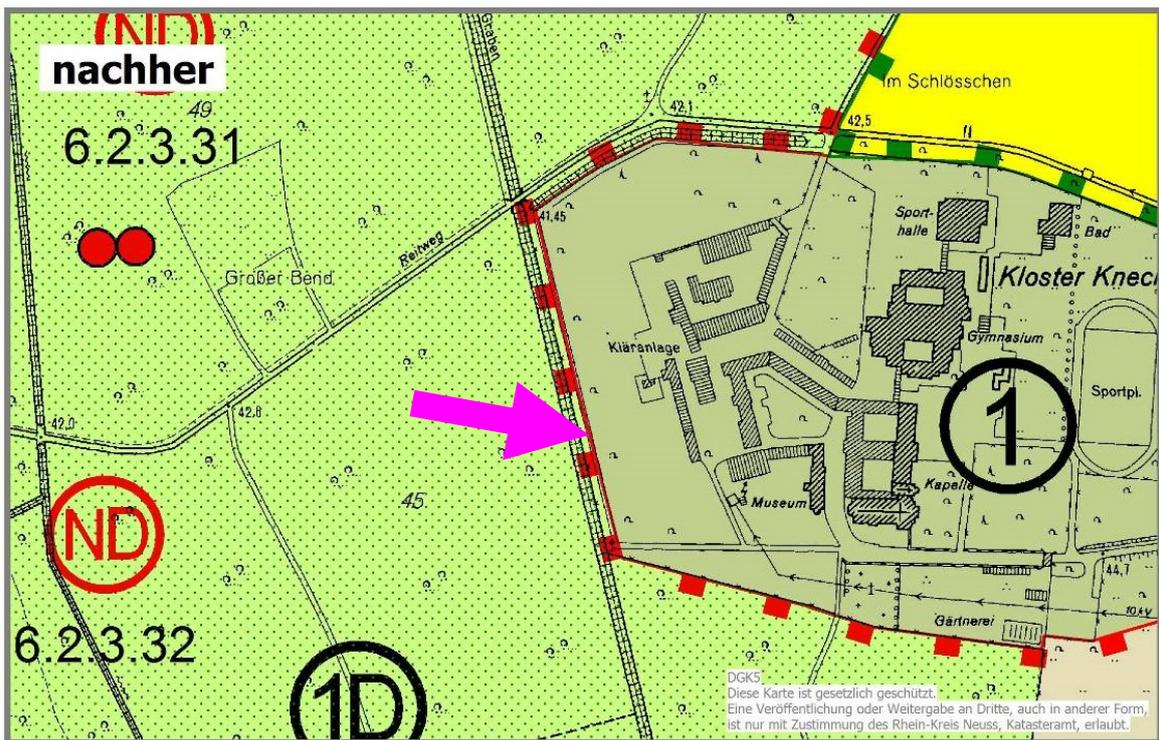
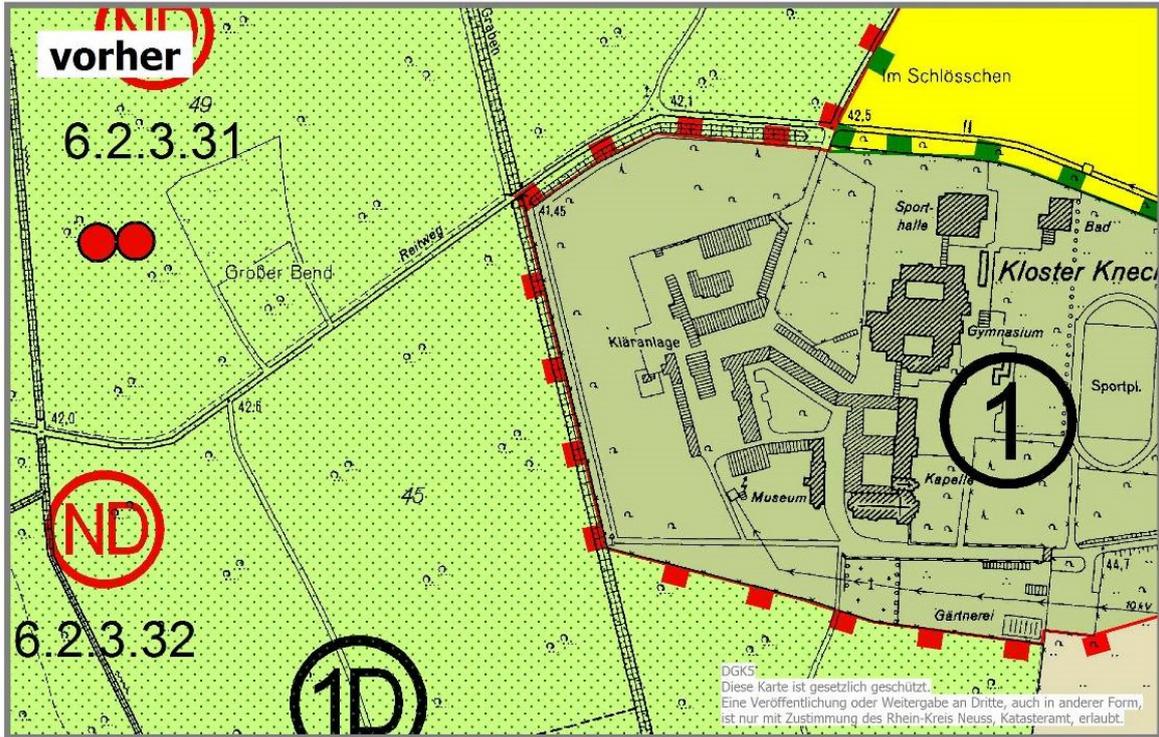


Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

M 1 : 2.500

**7. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Knechtstedener Wald" 2von3**

**rhein
kreis
neuss**



Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**7. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Knechtstedener Wald" 3von3**

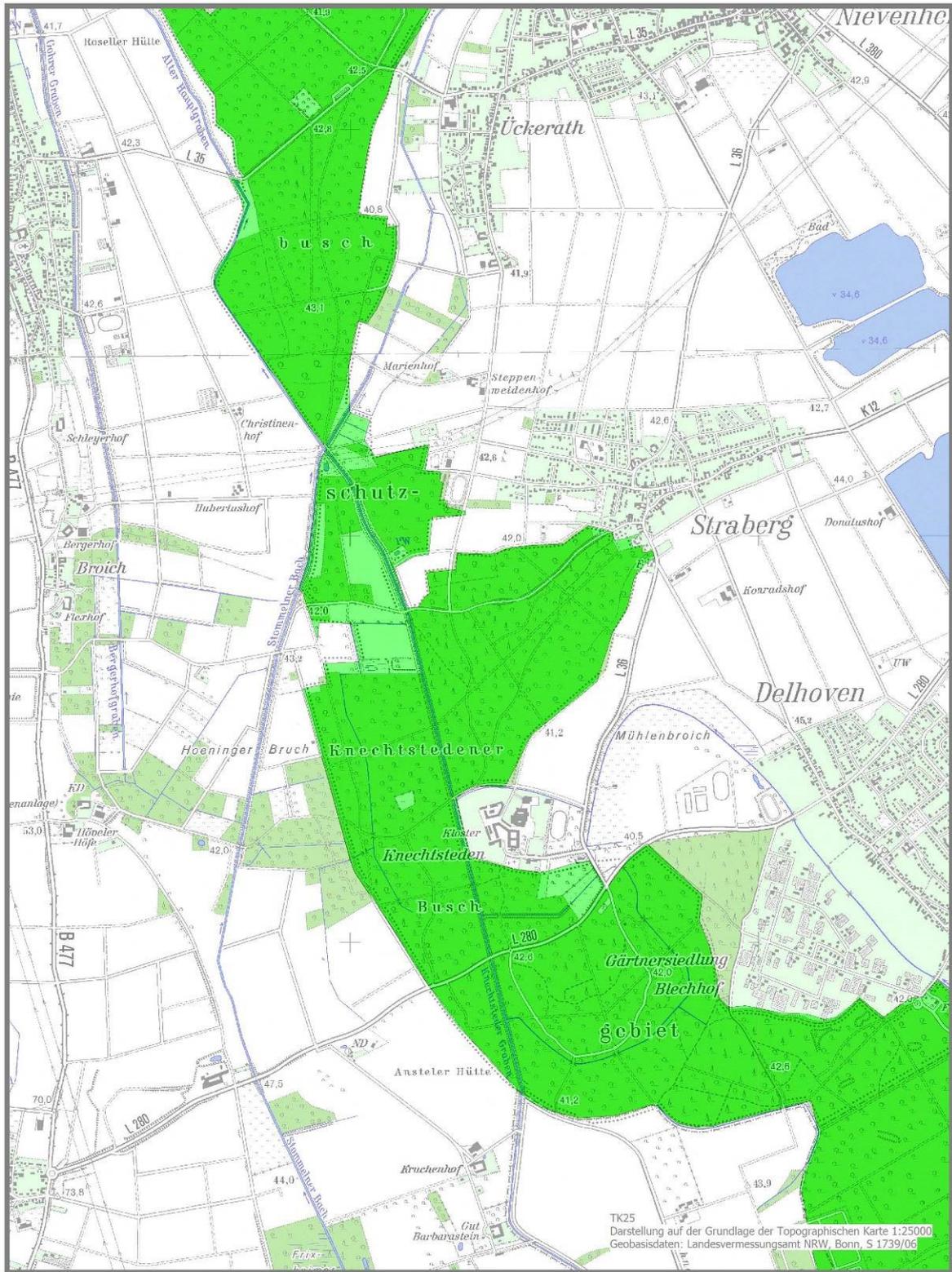
M 1 : 2.500



rhein
kreis
neuss

5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes

Die Lage des FFH-Gebietes „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ (DE-4806-303) innerhalb des Naturschutzgebietes „Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden“ und seine Grenzen sind der nachstehenden Karte zu entnehmen.



Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
 Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich
Übersichtskarte
FFH-Gebiet "Knechtstedener Wald" DE-4806-303

Maßstab 1:25.000

6.) Strategische Umweltprüfung

Strategische Umweltprüfung zur 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt II – Dormagen – hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den § 19a UVPG i. V. mit § 17 des Landschaftsgesetzes NRW zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 7. Änderung des LP II – Dormagen – zu, da es sich lediglich um die Anpassung des LP gem. FFH - RL handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan II –Dormagen – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 7. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.